Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XI.

Ueber das forum continentiae causarum.

Von Mittermaier.

§. 1.

In mehreren älteren Lehr- und Handbüchern des bürgerlichen Processes [1]) wird unter den Gerichtsständen auch der Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sachen (forum continentiae causarum) auf das Verhältniß der sogenannten continentia causarum gegründet, als Gattung vorgetragen, und in zwei Arten, 1) in den Gerichtsstand der Einheit der Sachen (for. contin. causarum ex identitate) und 2) in den Gerichtsstand der Connexität der Sachen (f. c. ex connexitate) getheilt. Schon diese Zusammenstellung beider Gerichtsstände, welche darnach Gattungsmerkmale zu erhalten scheinen, die ihnen nicht zukommen, ist unrichtig [2]). Denn a) jeder dieser Gerichtsstände gehört in eine ganz andere Classe, und bekömmt dadurch einen andern Gesichtspunkt; der Gerichtsstand aus der Einheit des Klaggrundes ist (wenn er in den Gesetzen gegründet ist) ein **außerordentlicher** bei einem Obergerichte auch

1) Diese Ansicht ist sogar in Particulargesetzbücher übergegangen, z. B. Cod. jud. bavaric. cap. I. § 10.

2) Ganz richtig redet daher Martin im Lehrb. des b. Proc. §. 50. vom foro connexitatis bei den ordentlichen, vom for. continent. §. 56. bei den außerordentlichen Gerichtsständen. s. auch Grolmann Theorie des ger. Verf. §. 42. §. 46. Danz Grundf. d. ordentl. Proc. §. 33.

in Ansehung der Personen, die eine andere erste Instanz haben, mit Ueberspringung derselben begründeten, während der Gerichtsstand der Connexität ein den ordentlichen Gerichtsständen bei einem als erste Instanz aufgestellten Gerichte fundirter ist. b) Bei dem foro cont. ex ident. hängt die Ergreifung des außerordentlichen Gerichtsstandes blos von der Wahl des Klägers ab, und ist zur Bequemlichkeit desselben eingeführt; bei dem Gerichtsstande der Connexität zwingt dagegen das Gesetz den Kläger, materiell connexe Sachen [3]) nicht zu trennen, und schließt daher die Wahl aus. c) Auch in Ansehung der Entstehung der Gesetze sind beide Gerichtsstände getrennt, da der erste den römischen Gesetzen gar nicht, den deutschen nur zum Theile bekannt ist, während der zweite auf römische, auch bei uns noch geltende, Gesetze sich stützt.

Der Gerichtsstand aus der Einheit des Klaggrundes wurde von den Juristen wieder getheilt, a) in einen persönlichen, wenn der Proceß gegen mehrere, verschiedenen Gerichten erster Instanz unterworfene, Personen aus dem nämlichen Klaggrunde erhoben wird, und b) in einem dinglichen, wenn die Klage mehrere verschiedene Sachen zum Gegenstande hat, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, von dem Kläger aber aus dem nämlichen Grunde in Anspruch genommen werden. In wie ferne dieser zwiefache Gerichtsstand in dem gemeinen Rechte wirklich gegründet ist, soll jetzt untersucht werden.

§. 2.

Daß der persönliche Gerichtsstand des Zusammenhangs schon dem römischen Rechte bekannt gewesen sey, versuchten ältere Juristen aus mehreren Stellen zu beweisen [4]); daß aber dies mit Unrecht geschehen sey, ist unläugbar von anderen

---

3) Gensler im Handbuch zu Martins Lehrb. S. 71.

4) Aus L. 1. 2. D. de quibus reb. ad eund. judic. lat. L. 5. Cod. arbitr. tutelae. L. 8. §. 1. de liberali caus.

Rechtslehrern [5]) dargethan. Dagegen beruft man sich zum Beweise der Begründung dieses Gerichtsstandes auf die deutschen Reichsgesetze und zwar auf den R. Deputationsabschied von 1600. vorz. §. XXIII. und XXIV. Der wahre Sinn beider Artikel kann jedoch nur historisch aus der frühern Reichsgesetzgebung entwickelt werden. Die Entstehung dieser Stellen hängt mit dem Verhältnisse der Austrägalgerichte des Mittelalters zusammen [6]). Diese anfangs nach Gewohnheit, allmählig nach einzelnen Privilegien, später nach allgemeinen Gesetzen den Reichsunmittelbaren, zukommende Gerichte, bei welchen man von den gesetzlichen die conventionellen in der Sprache der alten Urkunden gewillkührte, sondere, sonderbare genannte Austräge unterschied [7]), wurden früh schon als Mittel, wodurch der Beklagte seine Rechtsverfolgung zu erschweren suchte, betrachtet, und erweckten oft wiederholte Klagen [8]) und die Versuche, die Austrägalinstanz zu beschränken, und den Klägern den unmittelbaren Weg zu den Reichsgerichten zu eröffnen, als ein vorzügliches Mittel, wodurch dies bewirkt werden konnte, zeigte sich der Vorwand der continentia causarum, theils wenn mehrere Unmittelbare, welche der Austrägalinstanz sich erfreuten, theils Mittelbare und Unmittelbare zusammen zu belangen waren. So gerne man in diesen Fällen die schon früh bei

---

5) J. A. Bach de causis conjunct. eorumque foro competente. Lips. 1754. Ph. Carrach de foro continent. causar. ex connexit. Hal. 1751. Glücks Comment. der Pand. XI. Thl. S. 301. u. f.

6) C. B. de Senklenberg flor. sparf. ad jus austraegor. Giess. 1740. Datt de pace public. lib. I. c. 27. nr. 60. de Selchov de reliq. jur. mannuar. §. X. J. Fr. Moritz Abh. v. d. Austrägen. Frkf. 1750.

7) Cammer G. O. v. 1495. tit. 24. Cammer. G. O. v. 1555. p. II. tit. 2. §. 1.

8) Z. B. Cammer G. O. v. 1521. tit. XXXIV. a. A.

dem Cammergerichte [9]) angewendete continentia causarum begünſtigt und ausgedehnt hätte, ſo wenig vermochte man dies doch, da die Unmittelbaren einen Eingriff in ihr Austrägalprivilegium darin fanden, und es gegen das Herkommen ſowohl, als gegen beſtimmte Reichsgeſetze war, mit Ueberſpringung der erſten Inſtanz die Gerichtsbarkeit des Cammergerichts über Mittelbare auszuüben. Daher erklärt ſich auch die ängſtliche Vermeidung einer beſtimmten Antwort bei ſolchen Anfragen [10]); daher auch die, ungeachtet eines beſtimmten 1570 gegebenen Auftrages [11]) und der in den Jahren 1576, 1577 wiederholten Mahnung, immer zurückgehaltene Ertheilung eines gewiſſen Beſchluſſes über den Fall der continentia causarum bei Austrägen. Selbſt bei den 1594 den Ständen vorgelegten dubiis hierüber war das Cammergericht noch nicht einig [12]), hob aber vorzüglich den Fall hervor, wenn ein Unmittelbarer, welcher Austräge hat, mit ſeinen Unterthanen und Dienern zugleich zu belangen wäre. Auch der Reichstag von 1594 [13]) entſchied noch nichts, und erſt nach verſchiedenen Vorarbeiten, 1598, 1599 kam endlich der Beſchluß im R. Deputationsabſchied v. 1600 zu Stande [14]), wobei, wie wir einem glaubwürdigen

---

9) Z. B. 1554. ſ. bei J. Decker monument. lect. camer. antiq. p. 587.

10) ſ. Ludolf append. I. system jur. camer. p. 9.

11) Corpus jur. cameral. p. 308.

12) J. F. Brandt disq. de continentia causae. Wetzlar 1754. pag. 30.

13) Neue Sammlung der Reichsabſch. III. Thl. S. 437. §. 99.

14) S. den Abſch. v. 1600. §. XXIII. wenn wider zween oder mehrere consortes, deren jeder ſeine ſonderbare Austräge hätte, in camera ſupplicirt würde — iſt unſer befehlender Wille, daß in ſolchem Falle, da ſich aus den narratis die continentiae causae befinden würde, und ſich die Parteien eines redlichen und gewiſſen Richters nicht vergleichen könnten, alsdann in unſerm Cammergericht Proceß erkannt werden mögen. §. XXIV.

Schriftſteller [15]) wiſſen, die Begünſtigung des Klägers, und die Rückſicht auf das öffentliche Wohl, um Proceſſe abzukürzen, beſondere Motive waren. Betrachtet man darnach das Geſetz von 1600, ſo redet daſſelbe 1) nur a) von Reichsunmittelbaren, und von dem Falle, wenn mehrere ſolche am Range gleiche mediati, welchen die Austrägalinſtanz zukömmt, und zwar b) von welchen jeder ſeine ſonderbaren Austräge, alſo nicht gemeinſchaftliche hat, an welche ſich der Kläger hätte wenden können, als consortes zu belangen ſind, und c) nur dann, wenn ſich die Parteien über einen endlichen Richter ſelbſt nicht vereinigen können, und d) wenn ſonſt die continentia causarum gegründet iſt. In ſolchen Fällen kannte das Geſetz keinen andern Ausweg; denn unter ein niederes Gericht konnten dieſe Unmittelbaren nicht geſtellt werden und es blieb ſo nichts als der unmittelbare Weg zum Cammergerichte übrig. 2) Dagegen ſpricht aber die Stelle nicht von dem Falle, wenn auch Mittelbare als Conſorten von einem Kläger mit einer Klage zu belangen waren, und übt hier eine Gerichtsbarkeit aus; wenn zwar der §. XXIV. indem er den Fall erwähnt, wenn einer unmittelbar, der andere mittelbar iſt, die Anwendung der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit über Mittelbare ex continentia zu rechtfertigen ſcheint, ſo verſchwindet dieſer Schein, wenn man erwägt, daß nur von einem ganz ſpeciellen Falle geſprochen wird, wenn die mittelbaren Unterthanen des nämlichen Fürſten, welcher als consors litis mit ihnen von dem nämlichen Kläger mit der nämlichen Klage belangt wird, in Anſpruch genommen werden ſollen. In dieſem Falle mußte ein gemeinſchaftliches Gericht angeordnet ſeyn, und das Cam-

---

Wann einer ſo vermöge der Ordnung vor die Austräge gehörte, mit anderen ſeinen Unterthanen und Dienern zu beklagen, ſollen die Austräge dießfalls nicht ſtatt haben, ſondern ſoll unſer kaiſerl. Cammergericht als das höchſte Gericht ob continentiam causae darunter anzulangen ſeyn.

15) Frider de continent. causar. cap. IV. nr. 8.

mergericht war es um so leichter, als der Fürst als Unmittelbarer die Austräge nicht geltend machen, und sich über Entziehung seines Unterthanen nicht beschweren konnte, da er mit ihm zu dem nämlichen Gerichte gezogen wurde. Mit Unrecht aber würde man die Stelle auch ausdehnen, wenn a) ein Unmittelbarer als Consors mit einem Mittelbaren, der aber nicht sein Unterthan ist, belangt werden sollte. Wenn b) gegen zwei Mittelbare die Gerichtsbarkeit ob continentiam causae ausgeübt werden sollte, da in beiden Fällen die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit ein Eingriff in die Jurisdictionsrechte der Landesherrn der Mittelbaren gewesen wären [16]). Prüft man nun nach dem bisher Gesagten die Aussprüche des Gesetzes, auf welches die Rechtslehrer das forum continentiae, als bei einem Territorialobergerichte jetzt noch im gemeinen Rechte zulässig, begründen, so ergiebt sich bald das Resultat, daß wir kein auf unsere heutige Tage geltenden Proceß anwendbares Gesetz haben, welches zum Beweise des Daseyns des Gerichtsstandes aus der Einheit des Klaggrundes angeführt werden könnte; 1) der R. Deput. Abschied v. 1600 spricht nur von der Begründung der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit, und verliert seine Anwendung mit der weggefallenen Existenz des höchsten Reichsgerichtes, um so mehr als der Fall, welcher dem Gesetze vorschwebte, gar nicht mehr vorhanden ist. 2) Das Gesetz ging aus dem Verhältnisse der ehemals bestandenen Austrägalinstanz und dem Unterschiede der Reichsunmittelbaren und Mittelbaren hervor. Das damals gegründete forum continent. bei dem Kammergerichte war eine Folge des damaligen Bedürfnisses, es war, wie das Gesetz selbst sagt, nur vorhanden, wenn die Parteien sich nicht über den gemeinschaftlichen Richter vergleichen konnten; das Forum muß aber jetzt wegfallen, da der Unterschied zwischen Unmittelbaren und

16) J. H. C. Siegmann de jurisdict. summor. in imper. judicior. ob caus. continent. in cives mediatos (Lips. 1781) pag. 36.

Mittelbaren aufgehört hat, und heutzutage alle Bewohner der deutſchen Länder entweder Souveräne, oder Unterthanen ſind, und namentlich die Mehrzahl der ehemaligen Unmittelbaren in die Claſſe der Unterthanen (nach der älteren Sprache Mittelbaren) herabgeſunken ſind, und von einer Reſpectirung der Austrägalinſtanz nicht die Rede ſeyn kann [17]). 3) Dies muß um ſo mehr der Fall ſeyn, da ſchon, wie oben gezeigt worden, das Cammergericht über die Unmittelbaren nie eine Jurisdiction ob continentiam causae ausüben durfte, und dies Verhältniß ſelbſt, wenn das Cammergericht fortbeſtände, geltend gemacht werden könnte. 4) Mit Unrecht würde man aber einen Schluß von dem Cammergerichte auf unſere Territorialobergerichte machen, und behaupten, daß nach Aufhebung des Cammergerichts das forum continentiae bei dem Landesobergerichte gegründet ſey, weil es einſt bei dem Reichsgerichte gegründet geweſen iſt. Schon Gönner [18]) hat auf die nothwendige Vorſicht bei dem Gebrauche der Reichsgeſetze aufmerkſam gemacht, und aus den von ihm angegebenen Gründen über Anwendung der auf Gerichtsverfaſſung ſich beziehenden Reichsgeſetze geht die Unrichtigkeit eines ſolchen Schluſſes klar hervor, um ſo mehr wenn man erwägt, daß das Cammergericht nicht im Verhältniſſe zu den damaligen Landesgerichten ſtand, in welchem die heutigen Obergerichte als reine Appellationsgerichte mit ſtrenger Beobachtung des Inſtanzenzuges zu den Untergerichten ſtehen; 5) mit der Begründung eines fori contin bei dem Obergerichte, wenn nicht in dem Lande Particulargeſetze dies Forum rechtfertigen, muß man um ſo vorſichtiger ſeyn, als darin immer eine Entziehung der erſten Inſtanz für den Beklagten, und daher eine Verletzung der allgemeinen im Lande garantirten Inſtanzenordnung liegt. 6) Man bedarf aber auch bei genauerer Betrachtung der Fälle, in welchen der Gerichtsſtand als nothwendig begründet ſey,

17) ſ. a. Gönner Handb. des bürgerl. Proc. I. Thl. S. 71. §. 6.
18) Gönner Handb. des Proc. I. Bd. nr. III.

ſoll, deſſelben gar nicht; und findet leicht ein ordentliches Gericht erſter Inſtanz zur Klage. Denn a) in den gewöhnlich angeführten Fällen werden die verklagten correi, socii, Erben u. a. nur als Streitgenoſſen belangt; da aber nach Martins richtiger Anſicht [19]) in den Geſetzen auch bei Untheilbarkeit der Sache keine nothwendige Streitgenoſſenſchaft entſteht, da der Kläger mehrere Perſonen, welche auch möglicher Weiſe litis consortes ſind, nicht zuſammen zu belangen ſchuldig iſt, ſo ſteht ſeiner theilweiſen Klage bei den competenten Gerichten nichts im Wege. b) Will ſie aber der Kläger gemeinſchaftlich bei einem Gerichte belangen, ſo wird es nicht am foro ordinario fehlen. er wird mehrere Miterben ſehr gut im Gerichtsſtande des Erblaſſers in den meiſten Fällen [20]) mehrere Geſellſchaftsglieder oder correos im Gerichtsſtande des Contracts, mehrere Streitgenoſſen, wenn es auf eine Realklage ankömmt, bei dem Gerichte der gelegenen Sache, mehrere Vormünder, wenn ſie auch verſchiedene Wohnorte haben, bei dem Richter, welcher ſie beſtellt, oder bei welchem die Verwaltung geführt worden iſt, belangen können, und in keinem Falle nöthig haben, erſt einen außerordentlichen, in den Geſetzen gar nicht gegründeten, Gerichtsſtand ſich zu ſuchen.

§. 3

Noch unbegreiflicher aber war es, wie man, ſobald man die Reichsgeſetze näher würdigte, im gemeinen Rechte ein forum ex identitate fundamenti reale, alſo z. B. wenn die Klage mehrere Sachen zum Gegenſtande hatte, die unter verſchiedenen Gerichtsbarkeiten liegen, begründet finden konnte [21]).

---

19) Martin im Magazin für den bürgerl. Proc. I. Bd. 18 und 28 Heft.

20) Berger oeconom. jur. p. 649.

21) Es konnte dem Scharfſinne Martins im Lehrbuche des bürgerl. Proc. §. 56. not. g. nicht entgehen, daß die gewöhnliche Meinung irrig ſey.

Schon die älteren Juriſten [22]) wollten zwar dies forum reale rechtfertigen und die Lehrer des cammergerichtlichen Proceſſes folgten gerne ihrer Autorität [23]). Da man aber ſpäter einſah, daß man auf römiſche Geſetze ſich nicht berufen könne, ſo verſuchte man, den Gerichtsſtand durch ein Reichsgeſetz [24]) zu begründen. Das angeführte Geſetz aber weiſet auf frühere Streitigkeiten und Bedenken zurück. Nun iſt es richtig, daß bereits 1595 unter den dubiis camerae und zwar als dubium VIII. auch die Controverſe vorkam [25]), ob der Kläger in Fällen, wenn die Güter in verſchiedenen Orten und Herrſchaften gelegen, nicht ſogleich ad cameram gehen könnte. Eben ſo gewiß iſt, daß in der Chur- und Fürſtenrathsreſolution v. 1595 bei dem achten dubium mit den Worten: „iſt geſchloſſen daß der Cameralium Meinung und Bedenken zu ratificiren ſey," das Gutachten des Cammergerichtes genehmiget wurde [26]), als aber der Vortrag an den verſammelten Reichstag über dieſen Gegenſtand gebracht wurde, erhoben ſich ſo verſchiedene Meinungen, daß man ſich

22) Baldus ad authent. hoc ita Cod. de duob. reis und zwar mit Beziehung auf L. 5. Cod. arbitr. tut. Bartolus ad L. 10. Cod. de judic. et ad tit. ex quib. caus. ad eund. judice. Jason ad eand. legem.

23) Z. B. Gail obs. l. I. obs. 32. Chr. Schwanmann proc. camer. l. I. u. 4. Blum proc. cam. tit. 40 §. 9.

24) Reichsdeput. Abſch. v. 1600. §. 140.

25) Dubium VIII. in den dubiis cameral. und deren Reſolution von 1494. in corp. jur. camer. sub nr. CCCXXXII. pag. 471. sub verbis. „Wann in des Klägers Election ſtehet, ob er eine Klage in loco domicilii ubi oder ubi res sitae sunt, anſtellen wolle, und ob er (dieweil die Güter in unterſchiedenen Orten und Herrſchaften gelegen) beſorgen muß, daß die Sache in puncto dilatoriarum in Weitläufigkeit und Längerung gerathen möchte, iſt für gut geachtet, daß man zur ſchleunigen Beförderung der Sachen, den Proceß alsbald in camera anſtellen möge."

26) ſ. corpus jur. cameral. L. 5. p. 473.

über einen festen Beschluß nicht vergleichen konnte, sondern sich genöthiget sah, den Gegenstand bis auf weiteres beruhen zu lassen, und die endliche Entscheidung einem künftigen Reichstage vorzubehalten [27]). Obwohl der Vortrag auch auf dem nachfolgenden Reichstage zu Regensburg wiederholt wurde, und man die Erledigung dringend wünschte, so beschäftigten doch damals andere politische Verhältnisse die Versammlung, und ließ die Sache wieder beruhen, indem man sich im Reichsabschiede [28]) §. 46. mit allerhand erheblichen Verhinderungen entschuldigte. Der Erbfeind der Christenheit aber, der Türke, scheint auf dem folgenden Reichstage v. 1613 die Justizsachen in Vergessenheit gebracht zu haben, und es erfolgte nie ein Reichsschluß über den zweifelhaften Punkt. Wirft man nun einen Blick auf den bisher erzählten Gang der Reichsgesetzgebung zurück, so begreift man nicht, wie man einen Gerichtsstand begründet finden konnte, über dessen Zulässigkeit man nicht einmal auf zwei Reichstagen entscheiden mochte, und wie man ein Gesetz als decisio anführen konnte, welches ausdrücklich erklärt, daß die Sache nicht entschieden sey. Selbst bei Vergleichung der cammergerichtlichen Literatur von dieser Zeit an bemerkt man, daß man nur selten dieses fori ex ident. fund. realis

27) Neue Sammlung d. Reichsabschiede. III. Thl. S. 494. §. 140. „Es haben uns auch unsere kaiserl. Commissarien der Gebühr referirt, was ihnen von den Churfürsten, Fürsten, Räthen und Gesandten in denen von dem Cammergericht überreichten Dubien bei dem VIII. XII. u. XXXII. Punkten vor unterschiedliche Meinungen und Bedenken in Schriften eröffnet, deren sie sich diesmal nicht vergleichen können, sondern dafür gehalten, daß dieselben zur gemeinen Decision aller Stände anzustellen seyen; obwohl wir nun am siebden gesehen, daß angeregte 3 Punkte dießmals durch einmüthige Vergleichung ihre schließliche Erledigung erlangen möchten, jedoch und weil der Churfürsten Räthe auf ihrer Meinung beharret, so wollen wir dasselbig den Ständen bei künftig gemeiner Reichsversammlung wieder fürzutragen unvergessen seyn."

28) Neue Samml. der Reichsabsch. III. Thl. S. 508.

erwähnt habe, daß aber dagegen die Stände keine Gelegenheit vorübergehen ließen, um z. B. bei Wahlcapitulationen [29]) ihre Rechte wegen Entziehung der Unterthanen von ihrem ordentlichen Richter, und die Ausdehnung cammergerichtlicher Jurisdiction ſicher zu ſtellen und ſich vor Eingriffen zu bewahren. Will man ſich auch auf den heutigen Gerichtsgebrauch [30]) berufen, wodurch der Gerichtsſtand begründet werde, ſo iſt dieſe Berufung übel angebracht, da der Gerichtsgebrauch doch keine Norm feſtſetzen, welche man ſeit mehr als 200 Jahren in Deutſchland für ſo richtig hielt, daß nicht einmal die Reichsverſammlung darüber entſchied. Will man ſich [31]), auf die Bequemlichkeit des Klägers, auf den Vortheil der Vermeidung von Streitigkeiten und ſelbſt widerſprechnder Sentenzen in der nämlichen Sache berufen [32]), ſo können ſolche Rückſichten kein Recht geben, die Inſtanzenordnung und die darauf erworbenen Rechte des Beklagten zu verletzen, um ſo weniger, als ſich zeigen läßt, daß nicht einmal dieſe Rückſichten gegründet ſind. Wenn zwar die Reichsgeſetze in einem Falle die cammergerichtliche Gerichtsbarkeit, mit Umgehung der Untergerichte, gegen alle Unterthanen als zuläſſig erklären, ſo kann auch aus dieſem Geſetze [33]) kein Grund für das forum continentiae abgeleitet werden, da wie aus der Geſchichte dieſes Reichsgeſetzes be-

---

29) Wahlcapitulation von Carl VI. art. XVIII. in Schmaus Corp. jur. S. 1352.

30) ſ. Claproths Grundſ. des ordentl. Proc. I. Thl. §. 101. Danz Grundſ. des ordentl. Proc. §. 33. Glücks Comm. z. d. Pandecten l. c. S. 308.

31) z. B. wie Engelbrecht obs. select. for. obs. II. §. 3. Hurlebuſch Beiträge zur Civil- und Crim. Geſetzgebung. II. Heft nr. XIV.

32) Auch v. Gönner nimmt in dem neueſten Entwurfe eines Proceßgeſetzbuchs, Buch I. cap. II. §. 20. das forum continent. ſowohl reale als personale an.

33) Cammergerichtsordn. v. 1555. Thl. II. tit. XXI. §. I.

kannt iſt [34]), daſſelbe ſich blos auf den ſtreitigen Beſitz und auf den Fall zu befürchtender Unruhen bezieht, deren kräftige Unterdrückung in den damaligen Zeiten vorzüglich nothwendig war, und das Geſetz weniger einen ordentlichen Proceß, als blos eine ſchnelle proviſoriſche Maaßregel und ein ſchnelles Einſchreiten beabſichtiget, daher auch keine Ausdehnung gemacht werden kann.

Endlich hat man zur Rechtfertigung dieſes Gerichtſtandes noch weniger Grund, als zu dem foro personali, wenn man erwägt daß der Beklagte, wenn auch die einzelnen zerſtreut liegenden Sachen mit einer Klage gefordert werden, einen allgemeinen ordentlichen Gerichtsſtand in foro domicilii hat, in welchem die Realklage nach richtigen Grundſätzen [35]) eben ſo gut als in foro rei sitae anzuſtellen iſt, ſo daß man auch nicht einmal auf die Nothwendigkeit dieſes Gerichtsſtandes, als auf einen Grund, ſich berufen kann, obwohl dies in Ländern, in welchen durch Particulargeſetze [36]) das forum rei sitae als excluſiv ausgeſprochen iſt, ſich auf andere Art verhält; aber auch ſelbſt dann hat man keinen Grund, von der Beſtimmung des römiſchen Rechts [37]) abzuweichen, nach welchem in ſolchem Falle die Klage bei dem Richter anzubringen iſt, unter welchem der größte Theil der in Anſpruch genommenen Sachen liegt, worauf, wenn es zur Vollſtreckung kömmt, die Requiſition der übrigen Richter, unter welchen die anderen Sachen liegen, keinem Zweifel unterliegt [38]). — Möge dies Angeführte genügen, um vor einer voreiligen Behauptung der Zuläſſigkeit des Gerichtsſtandes aus der Einheit des Klagegrundes zu bewahren!

---

34) Danz diss. constitut. imper. special. super litigiosa possess. disquis. Stuttg. 1789. Borie diss. jur. publ. et cameral. De litigios. possess. Wetzlar 1783.

35) Man wäre vielleicht nicht auf die Nothwendigkeit des fori ex ident. fund. bei Realklagen gekommen, wenn man nicht das forum rei sitae als ein excluſives betrachtet hätte. ſ. auch l. un. Cod. ubi de haered. agat. l. 3. Cod. ubi in rem act. l. 12. Cod. de praescr. long temp.

36) z. B. im baieriſchen Rechte Cod. jud. bav. cap. 1. §. 9.

37) L. 50. pr. l. 52. §. 3. D. de judic. l. un. Cod. ubi, fideicom. peti oport. Glücks Com. z. d. Pand. XI. Bd. S. 307.

38) L. 15. §. 1. D. de re judic.